



European Regional Organisation of
the Fédération dentaire internationale



STATUTEN DER EUROPÄISCHEN REGIONALEN ORGANISATION (ERO) DER FDI

NAME UND SITZ

Artikel 1

1. Die Europäische Regionale Organisation ist eine Organisation der FDI im Sinne von Kapitel 7 der Bestimmungen der FDI.
2. Ihre offizielle Bezeichnung ist: Europäische Regionale Organisation der FDI. Sie wird im Folgenden als ERO bezeichnet.
3. Die ERO ist ein gemeinnütziger Verein, welcher durch die vorliegenden Statuten und subsidiär durch Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches geregelt wird. Sie ist politisch unabhängig und nicht konfessionsgebunden.

Artikel 2

Der Sitz der Organisation befindet sich im Kanton Genf, in der Schweiz. Die Organisation wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

ZIELE

Artikel 3

Die Organisation bezweckt:

1. Entwicklung von Programmen und Erstellen von Berichten und Resolutionen zur Vorlage an die FDI.
2. Zusammenarbeit mit den verschiedenen FDI-Gremien in Europa zur Unterstützung der Ziele der ERO.
3. Nominierung eines regionalen Kandidaten für den Rat der FDI aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder.
4. Kommunikation und Kooperation mit anderen zahnärztlichen Organisationen in Europa.
5. Förderung der Zusammenarbeit der nationalen Zahnärzteverbände und Nationalkomitees der Region, in den Bereichen Forschung, Ausbildung, Berufsausübung und öffentliches Gesundheitswesen (sowohl im zahnärztlichen als auch allgemeinen Bereich) zur Verbesserung der nationalen Gesundheitspolitik.
6. Förderung und Vertretung der beruflichen, politischen und gesundheitsbezogenen Belange der Zahnärzte.
7. Förderung von zahnärztlichen Aktivitäten in den Mitgliedsverbänden basierend auf wissenschaftlichen Neuerkenntnissen.
8. Förderung einer liberalen zahnärztlichen Berufsausübung, basierend auf der freien Arztwahl bei der Beziehung zwischen Zahnarzt und Patient.

9. Unterstützung und Förderung nationaler Gesundheitspolitiken durch Formulierung von gemeinsamen Grundsätzen und Vorschlägen, die von den einzelnen Ländern übernommen werden sollen.
10. Gegenseitiger Informationsaustausch in berufs- und gesundheitspolitischen Entwicklungen in den Mitgliedsländern.
11. Besondere Berücksichtigung der Belange des Berufsstandes in Sachen Zahngesundheit, geltenden Regeln und fachlichen Fragen in den Mitgliedsländern.

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4

Die Organisation besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern

Alle ordentlichen Mitgliedsverbände bzw. Nationalkomitees, die Mitglieder der FDI und Staaten welche in der WHO-Liste für europäische Mitgliedsstaaten aufgeführt sind, können der ERO gemäß Kapitel 7.1 der FDI-Statuten als ordentlicher Mitgliedsverband beitreten.

2. Außerordentliche Mitgliedschaft

Alle außerordentlichen Mitgliedsverbände oder Nationalkomitees, die Mitglieder der FDI und Staaten welche in der WHO-Liste für europäische Mitgliedsstaaten aufgeführt sind, können der ERO als außerordentlicher Mitgliedsverband beitreten.

3. Angegliederte Mitgliedschaft

Europäische oder internationale Organisationen, deren Ziele mit dem Bereich der Zahnheilkunde zusammenhängen und die in den Ländern der in der WHO-Liste aufgeführten europäischen Mitgliedsländern aufgeführt sind, können der ERO als angegliederter Mitgliedsverband beitreten.

BEITRITT

Artikel 5

5.1 Ordentliche und außerordentliche Mitgliedsverbände

Der Beitritt eines ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliedsverbandes erfolgt durch Einsendung des ausgefüllten Beitrittsformulars an den Generalsekretär der ERO.

Der Antragsteller verpflichtet sich:

- a. Die Statuten und Richtlinien für Sitzungen der ERO zu respektieren;
- b. Finanzielle Pflichten gemäß Artikel 18 dieser Statuten einzuhalten.

5.2 Angegliederte Mitgliedsverbände

Antragstellende angegliederte Mitgliedsverbände müssen ihrem Antrag auf Mitgliedschaft ihre Statuten und - wenn vorhanden - weitere Belege ihres berufsständischen Status beifügen.

5.3 Dokumentation

Die Unterlagen müssen in Englisch, Französisch oder Deutsch vorgelegt werden. Über ihre Aufnahme wird in der ERO Vollversammlung entschieden.

Der Generalsekretär informiert die Mitgliedsverbände der ERO und den Exekutivdirektor der FDI über den Beitritt eines neuen Mitgliedsverbandes.

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Artikel 6

6.1 Kündigung:

Die Mitgliedschaft in der ERO endet mit der Vorlage einer schriftlichen Kündigung beim Generalsekretär. Die Kündigung muss bis zum 1. Oktober vorliegen und tritt am 31. Dezember des laufenden Jahres in Kraft.

6.2 Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen:

Die Mitgliedschaft in der ERO endet automatisch, wenn während zweier Kalenderjahre die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt wurden. Nach Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der ERO-Vollversammlung kann das betreffende Mitglied für einen Zeitraum von zwei Jahren weiterhin als Beobachter in der ERO bleiben.

AUSSCHLUSS

Artikel 7

Ein Ausschluss aus der ERO kann erfolgen, wenn vom Vorstand in der ERO-Vollversammlung eine offizielle schriftliche Klage über ein den Interessen oder der Ehre der ERO abträgliches Verhalten unterbreitet wird, über die mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten entschieden wird.

Der Generalsekretär informiert die Mitgliedsverbände der ERO und den Exekutivdirektor der FDI über den Ausschluss eines Mitgliedsverbandes.

VERTRETUNG

Artikel 8

1. Jeder ordentliche Mitgliedsverband bzw. jedes Nationalkomitee hat das Recht auf Vertretung bei den Vollversammlungen.
2. Es gilt folgendes Vertretungsschema:
0–3000 Verbandsmitglieder: 1 Delegierter, 1 Stellvertreter
3001 – 10'000 Verbandsmitglieder: 2 Delegierte, 2 Stellvertreter
10'001 – 20'000 Verbandsmitglieder: 3 Delegierte, 3 Stellvertreter
20'001 – 40'000 Verbandsmitglieder: 4 Delegierte, 4 Stellvertreter
40'001 – Verbandsmitglieder: 5 Delegierte, 5 Stellvertreter
3. Existiert in einem Land mehr als ein ordentlicher Mitgliedsverband im Sinne der FDI Statuten, so muss ein Nationalkomitee gegründet werden gemäß den FDI-Empfehlungen. Das Nationalkomitee wird gemäss vorgenanntem Vertretungsschema repräsentiert.
4. Jeder außerordentliche Mitgliedsverband hat das Recht einen (1) Vertreter, ohne Stimmrecht, bei der Vollversammlung zu entsenden.
5. Jeder angegliederte Mitgliedsverband hat das Recht einen (1) Vertreter, ohne Stimmrecht, bei der Vollversammlung zu entsenden.
6. Die Mitgliedsverbände müssen dem Generalsekretär die Namen ihrer Delegierten und Stellvertreter mindestens dreißig (30) Tage vor der Vollversammlung mitteilen.

7. Der Vorstand kann Drittpersonen (Referenten, Vertreter anderer Verbände usw.) zur Vollversammlung einladen.
8. Mitglieder des FDI-Rates können jederzeit an den Vollversammlungen teilnehmen.
9. Mindestens eine Vollversammlung pro Jahr, im Prinzip im Frühjahr, findet in Europa statt.

STIMMRECHT UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Artikel 9

1. Jeder Delegierte eines ordentlichen Mitgliedverbands hat eine (1) Stimme.
2. Sollte ein Delegierter bei der Abstimmung verhindert sein, so ist sein Stimmrecht auf einen Stellvertreter der gleichen Delegation übertragbar.
3. Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn 50% aller Delegierten anwesend sind.
4. Ein Mitgliedsverband, der seine finanziellen Verpflichtungen bis zu Beginn der ERO-Vollversammlung nicht erfüllt, verliert sein Stimmrecht.
5. Für die Annahme der Statuten und der Richtlinien für Sitzungen sowie deren Änderung ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Delegierten erforderlich.
6. Resolutionen und Anträge zur Diskussion müssen dem Sekretariat mindestens vier (4) Wochen vor der ERO-Vollversammlung eingereicht werden und den Delegierten mindestens zwei (2) Wochen vorher vorliegen.
7. Eine Resolution oder ein Antrag ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Delegierten angenommen.
8. Anträge oder Resolutionen, die nach der vorgenannten Einreichungsfrist eingehen, können in der Sitzung nur angenommen werden, wenn dies von mindestens 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Delegierten verlangt wird.

ORGANE

Artikel 10

Die Organe der Organisation sind:

- a. Die Vollversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

DIE VOLLVERSAMMLUNG

Artikel 11

Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

Pro Jahr findet mindestens eine Vollversammlung statt. Die Vollversammlung kann bei Bedarf durch den Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder, einberufen werden.

Der Vorstand benachrichtigt die Mitglieder mindestens 6 Wochen vor der Vollversammlung. Die Einberufung bzw. die Tagesordnung muss jedem Mitglied mindestens 4 Wochen vor der Versammlung zugesendet werden.

Artikel 12

Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung der Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Ernennung der Vorstandsmitgliedern und Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Generalsekretärs sowie zwei weitere Mitglieder (einer davon als Schatzmeister);
- c) Kenntnisnahme der Jahresberichte sowie von der Jahresrechnung und die Abstimmung über deren Annahme;
- d) Genehmigung des Jahresbudget;
- e) Aufsicht über die Tätigkeit der anderen Organe, welche sie unter begründeter Angabe absetzen kann;
- f) Ernennung eines Revisionsstelle, welche die Konten des Organisation überprüft;
- g) Entscheidung über jegliche Statutenänderung;
- h) Entscheidung über die Auflösung des Organisation;
- i) Festlegung der jährlichen Mitgliedsbeiträge.

Vorstand

Artikel 13

Der Vorstand ist ermächtigt, alle Handlungen vorzunehmen, welche zur Realisierung der Organisationsziele notwendig sind. Er ist berechtigt die Geschäfte des Vereins zu führen.

1. Zusammensetzung:

Präsident
Vizepräsident („President-Elect“)
Generalsekretär
Zwei weitere Vorstandsmitglieder (einer davon als Schatzmeister)

2. Wahlen:

- 2.1 Der Präsident und der President-Elect werden jeweils nur für eine Amtszeit von drei Jahren in ihr Amt gewählt. Der President-Elect wird nach drei Jahren Präsident oder übernimmt die Präsidentschaft, wenn der Präsident seine Amtszeit nicht beenden kann.
- 2.2 Der Generalsekretär und die zwei anderen Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und können einmal wiedergewählt werden. Die Wahlen erfolgen in der jährlichen Vollversammlung.
- 2.3 Die Kandidaten müssen Mitglieder eines ordentlichen Mitgliedsverbandes sein und von ihrem Mitgliedsverband oder Nationalkomitee vorgeschlagen werden.
- 2.4 Die Kandidaten müssen ihre Bewerbung und C.V. mindestens 45 Tage vor den Wahlen einreichen. Danach werden keine Bewerbungen mehr akzeptiert.
- 2.5 Die Delegierten müssen die Kandidatenliste mit C.V.s mindestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung erhalten.
- 2.6 Der Vorstand wird im geheimen Wahlgang gewählt. Der Kandidat, der mehr als 50% der abgegebenen Stimmen erhält ist gewählt. Erreicht ein Kandidat nicht mehr als 50% der Stimmen oder bei Stimmengleichheit, erfolgt ein neuer Wahlgang und der Kandidat, der die einfache Mehrheit der Stimmen erhält, ist gewählt.
- 2.7 Zwei (2) Stimmenzähler werden unter den Delegierten der Mitgliedsverbände bestellt.

3. Aufgaben:

- 3.1 Der Präsident ist das Oberhaupt der ERO und vertritt sie offiziell.
- 3.2 Der President-Elect vertritt den Präsidenten und erfüllt alle weiteren Aufgaben, die ihm übertragen werden.
- 3.3 Der Generalsekretär führt die laufenden Geschäfte aus.
- 3.4 Die zwei weiteren Vorstandsmitglieder sind für Aufgaben verantwortlich, die ihnen vom Vorstand oder von der Vollversammlung übertragen werden. Überdies übernimmt einer davon die Funktion des Schatzmeisters.
- 3.5 Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Jahr.
- 3.6 Die Vorstandsmitglieder können an allen Sitzungen und Veranstaltungen der ERO teilnehmen.
- 3.7 Der Vorstand ist für die Organisation der Beziehung zum CED (Council of European Dentists) verantwortlich und pflegt Kontakte und Treffen mit ihnen.
- 3.8 Der Vorstand ist verantwortlich für das Erarbeiten von Bestimmungen und Richtlinien für die ERO-Financen, die Aufgaben der ERO, die Mitgliedsbeiträge, usw.
- 3.9 Die Bestimmungen werden spätestens zwei (2) Wochen nach Verabschiedung durch den Vorstand an alle Mitgliedsverbände geschickt. Der Vorstand kann bei Bedarf Fachberater beiziehen.
- 3.10 Eine Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet, wenn der Mitgliedverband, der das Vorstandsmitglied nominierte, nicht mehr der ERO als Mitglied angehört oder wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr dem nominierenden Mitgliedverband angehört.
- 3.11 Der Vorstand ist für die Tagesordnung, die Organisation und Dauer der Vollversammlung verantwortlich.

Artikel 14

Vorstandsmitglieder leisten freiwillige Arbeit und haben das Recht auf Erstattung der tatsächlichen Ausgaben und Reisekosten.

SPRACHEN

Artikel 15

1. Englisch, Französisch und Deutsch sind die offiziellen Sprachen der ERO.
2. Für alle Vollversammlungen ist daher eine Simultanübersetzung in diese drei (3) Sprachen vorzusehen.
3. Übersetzung in eine andere Sprache kann auf Wunsch und zu Lasten des beantragenden Mitgliedsverbandes erfolgen.
4. Alle wichtigen Dokumente werden in diese drei Sprachen übersetzt und verteilt.
5. Bei offiziellen Dokumenten ist der Text in der Originalsprache maßgebend.

ARBETSGRUPPEN UND FACHBERATER

Artikel 16

1. Zur Bearbeitung spezieller Probleme können von der Vollversammlung Arbeitsgruppen eingesetzt werden.
2. Zur Bearbeitung von spezifischen Belangen können auch gemeinsame Arbeitsgruppen mit der FDI, dem CED oder anderen Ausschüssen eingesetzt werden.
3. Bestimmte Aufgaben können auch Einzelpersonen, z.B. Fachberatern, übertragen werden.
4. In der Regel bestehen diese Arbeitsgruppen aus Delegierten bzw. Stellvertreter. Mit Zustimmung der Delegierten können aber auch andere Personen beigezogen werden.
5. Diese Bestimmung gilt auch für die Fachberater.

6. Jeder Arbeitsgruppen-Vorsitzende muss dem Generalsekretär rechtzeitig einen Jahresbericht unterbreiten, der den Delegierten dreissig (30) Tage vor der ERO-Vollversammlung zugeleitet wird.

FINANZEN

Artikel 17

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Finanzen der Organisation.

Die durch die Vollversammlung gewählte Revisionsstelle überprüft die Konten des Vereins einmal jährlich.

Artikel 18

1. Die ERO wird finanziert durch Beiträge der Mitgliedsverbände.
2. Das Budget und die Bilanz werden den Mitgliedsverbänden der ERO vor der Vollversammlung vorgelegt.
3. Das Budget und die Bilanz müssen mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Delegierten verabschiedet werden.
4. Die Mitgliedsbeiträge errechnen sich entsprechend der Anzahl Mitglieder in den nationalen Mitgliedsverbänden, beruhend auf den aktuellen FDI-Zahlen (Stand vom 31. Dezember des Vorjahres).
5. In Ausnahmefällen und auf Antrag des Vorstandes können bei der ERO-Vollversammlung Sonderregelungen über die Beitragshöhe getroffen werden.
6. Die Beiträge von außerordentlichen und angegliederten Mitgliedsverbänden werden vom ERO-Vorstand vorgeschlagen und müssen von der ERO-Vollversammlung angenommen werden.
7. Bei allen Kontroversen über Mitgliedsbeiträge trifft die Vollversammlung mit zwei Drittel (2/3) Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Delegierten eine Entscheidung.

Artikel 19

Der Verein wird gültig durch die Einzelunterschrift des Präsidenten gebunden.

Artikel 20

Das Organisationsvermögen muss im Einklang mit dessen Zielen verwendet werden.

Jahresbeiträge für das laufende Jahr bleiben in jedem Fall der Organisation geschuldet. Zurücktretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte auf das Vermögen der Organisation.

Der Organisation haftet alleine für Schulden, welche einzig durch das Vereinsvermögen gesichert werden. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 21

Im Falle der Auflösung der Organisation, wird das verbleibende Vermögen einer anderen Organisation übergeben, welche einen ähnlichen, öffentlichen Zweck verfolgt und im Genuss einer Steuerbefreiung ist. Das verbleibende Vermögen kann weder den Organisationsgründern noch deren Mitgliedern zurückerstattet werden oder gar in deren Interessen eingesetzt werden.

ENTSCHAEDIGUNG DES VORSTANDES, MITGLIEDER DES VORSTANDES, DER PRÄSIDENTEN DER ARBEITSGRUPPEN UND DES PERSONALES

Artikel 22

Während ihrer Amtszeit, entschädigt und versichert die ERO den ERO-Präsidenten, die Mitglieder des ERO-Vorstands, die Präsidenten der ERO-Arbeitsgruppen und das Personal, gegen sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten sowie alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich Anwaltskosten, welche entstanden sind oder im Zusammenhang mit oder aus einer Klage, Prozess oder Verfahren, oder durch die Abwicklung einer Vereinbarung oder Kompromiss, statt einer Klage oder einer künftigen Klage, welche in gutem Glauben getroffen wurden.

Dieses Recht auf Entschädigung besteht für diese Personen im Zeitpunkt wo ihre Verantwortung beigezogen wird, Kosten oder Auslagen fällig sind. Im Todesfall wird dieses Recht auf die legalen Erben übertragen.

INKRAFTSETZUNG

ARTIKEL 23

Diese Statuten wurden in der Vollversammlung in Salvador de Bahia (Brasilien) am 2. September 2010 verabschiedet und treten sofort in Kraft.

Diese Statuten wurden durch die konstituierende Versammlung in Genf am 16. Dezember 2010 genehmigt.

Für die Organisation:

Präsident



Dr. Gerhard Seeberger

Generalsekretärin



Dr. Anna Lella